

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10899, 19/13289, 19/16148 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundeseinheitliche Standards bleiben eine zwingende Voraussetzung für einen praxistauglichen Herdenschutz und die dringend nötige Rechtsicherheit. Je nach Bundesland bekommen weidetierhaltende Betriebe die Aufwendungen zum Schutz ihrer Herden bisher in unterschiedlichem Maße erstattet. Gebraucht wird ein verlässlicher Rechtsanspruch auf Erstattung aller Aufwendungen für den Herdenschutz, inklusive der Abgeltung der damit verbundenen Arbeitszeit. Die Finanzierung der Herdenschutzmaßnahmen hat einen unmittelbaren Sachzusammenhang mit der geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, über die die Ausnahmegenehmigungen für eine Entnahme von geschützten Tieren, insbesondere dem Wolf, von einem „ernsten wirtschaftlichen Schaden“ abhängig gemacht werden soll. Die wirtschaftlich schwierige Situation in vielen weidetierhaltenden Betrieben, insbesondere der Schaf- und Ziegenhaltung, besteht aber auch unabhängig vom Wolf bzw. durch ihn verursachte Übergriffe. Zum Beispiel verfügen schaf- und ziegenhaltende Betriebe oft über zu wenig Flächen (damit haben sie auch keine Direktzahlungsansprüche). Sie bekommen für ihre Produkte keine kostendeckenden Erzeugerpreise, aktuell finden viele Lämmer überhaupt keine Abnahme. Aufgrund fehlender Einkommen fehlt auch das Geld für zusätzliche Flächenkäufe oder Pachtverträge, die durch landwirtschaftliche Arbeit ohnehin kaum refinanziert werden können. Die prekäre soziale Lage in vielen schaf- oder ziegenhaltenden Betrieben mit mangelnden Zukunftsaussichten hat einen dramatischen Fachkräftemangel zur Folge. In Deutschland besteht im Gegensatz zu fast allen anderen EU-Mitgliedsstaaten auch kein Anspruch auf eine Weidetierprämie.

Zwischen 2007 und 2016 mussten laut Bundesamt für Statistik rund 10.000 schafhaltende Betriebe aufgeben. Um den weidetierhaltenden Betrieben wirklich zu helfen, müssen vor allem diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert werden. Die Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Hinsicht auf die geschützte Art Wolf führt zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit, aber löst die bestehenden Probleme nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. eine Bestandserfassung für über die Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG geschützte Tierarten in regelmäßigen Abständen deutschlandweit verpflichtend festzulegen,
2. den Wortlaut der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Artikel 16 Absatz 1b und der Vogelschutzrichtlinie Artikel 9 Absatz 1a, Anstrich 3 eins zu eins in nationales Recht zu übernehmen, um eine EU-weit einheitliche Regelung bei Übergriffen geschützter Arten auf Nutztiere zu erreichen,
3. einen Rechtsanspruch auf vollumfängliche Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen bundeseinheitlich festzulegen, die Anschaffungs-, Installations- und Instandhaltungskosten von Herdenschutzzäunen inklusive Arbeitskosten und Anschaffungs-, Ausbildungs- sowie Unterhaltskosten für Herdenschutztiere umfasst,
4. bundesweit einheitlich festzulegen, dass bei Übergriffen auf Nutztiere in Wolfs-siedlungsgebieten für die Auszahlungsvoraussetzungen der Entschädigungszahlung eine Beweislastumkehr greift (keine Auszahlung nur, wenn der Übergriff nachweislich nicht durch einen Wolf erfolgt ist), dass Entschädigungen bundesweit einheitlich, unbürokratisch und in der Regel bis zu sechs Monaten nach dem Übergriff an die Tierhalter*innen ausgezahlt werden.

III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

1. regelmäßig zu den Erfahrungen mit der Novelle öffentlich zugänglichen Bericht zu erstatten und
2. durch Notifizierung der Unterstützungsprogramme bei der EU zu sichern, dass diese nicht von den De-minimis-Regelungen erfasst werden.

Berlin, den 17. Dezember 2019

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Oktober 2019 bedarf es ausreichender Informationen über den Bestand von Populationen, hier Wolfspopulationen, auf lokaler und nationaler Ebene, sowie Informationen darüber, wie sich die Tötung eines Tiers auf die Entwicklung der lokalen und überregionalen Populationen auswirkt (EuGH, 10.10.2019, C-674/17, Rz. 58 f.). Diese Informationen bilden die Grundlage für die Anwendung klarer Kriterien zur Erhaltung von Populationsdynamik und -stabilität und müssen in nationalem Recht festgelegt sein (EuGH, 10.10.2019, C-674/17, Rz. 57). „Die Bundesregierung erhebt keine eigenständigen Zahlen zum Wolfsbestand in Deutschland, sondern ist auf die Ergebnisse des Wolfsmonitorings in den Ländern angewiesen. [...] Eine wissenschaftliche fundierte Abschätzung einer Gesamtzahl des Bestandes der Wölfe einschließlich der Welpen und Jungtiere ist nicht möglich, da das Monitoring der Länder nicht auf die Ermittlung eines Gesamtbestandes ausgelegt ist [...]“. (Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates, 18.09.2019, 19/13289) Eine Bestandserhebung geschützter Tierarten ist die Grundlage für die Kriterien der Bestandserhaltung und -regulierung und muss deshalb verpflichtend so festgelegt werden, dass sie wissenschaftlichen Standards entspricht.

Um eine EU-weit einheitliche Regelung bei Übergriffen geschützter Arten auf Nutztiere zu erreichen, werden die Wortlaute der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien im nationalen Gesetz verankert. Zum einen ist das die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG Artikel 16 Absatz 1b, zum anderen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG Artikel 9 Absatz 1a, Anstrich 3. Im „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für die Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, der derzeit von der EU-Kommission überarbeitet wird, ist mit einer Festlegung zum Umgang mit dem Wolf und einer eindeutigen Definition von Ausnahmetatbeständen zu rechnen (s. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Thomas Nord (Nr. 157), Bundestagsdrucksache 19/15250). Die Vorlage des überarbeiteten Leitfadens steht unmittelbar bevor. Nationales Recht wird sich danach richten müssen. Eine Umformulierung der schon bestehenden rechtlichen Grundlage in Artikel 16 Absatz 1b FFH-Richtlinie über das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht nötig.

In mit Wölfen besiedelten Gebieten soll zukünftig die Beweislastumkehr greifen. Das bedeutet, dass von behördlicher Seite nachgewiesen werden muss, dass der Schaden nicht durch den Wolf verursacht wurde. Ist der Wolf als Täter nicht auszuschließen, besteht ein Anspruch der Tierhalter*in.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.